

MIT EINEM EU-LIEFERKETTENGESETZ MENSCHENRECHTE UND UMWELT WIRKSAM SCHÜTZEN

Verheerende Unfälle in den Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, Bedrohung von Menschen und Tieren durch ein großes Erdölprojekt in Ostafrika, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf Baumwollfeldern oder Kakaoplantagen: Bei der Herstellung unserer Alltagsprodukte werden immer wieder Menschenrechte verletzt und die Umwelt zerstört. Auch Unternehmen aus der EU und Deutschland sind an Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen im Ausland beteiligt oder profitieren finanziell davon.

EU-Lieferkettengesetz: Wirksame Sorgfaltspflichten für alle Unternehmen in der EU

Das 2021 in Deutschland verabschiedete Lieferkettengesetz stellt einen Paradigmenwechsel dar, weil es bei der menschenrechtlichen Sorgfalt von Unternehmen nicht länger auf Freiwilligkeit setzt: Unternehmen sind jetzt verpflichtet, Menschenrechte und Umwelt in ihren globalen Lieferketten zu schützen. Allerdings wurde das Gesetz insbesondere auf Druck der deutschen Wirtschaftslobby massiv geschwächt und weist erhebliche Schutzlücken auf.

Auf EU-Ebene wird nun ein EU-weites Lieferkettengesetz verhandelt. Dieses bietet die Chance, die Lücken im deutschen Gesetz zu schließen und wirksame Regeln für alle Unternehmen in der EU aufzustellen. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung zugesagt, ein wirksames EU-Lieferkettengesetz zu unterstützen. Sie und deutsche Abgeordneten im Europäischen Parlament sollten sich entsprechend für ein wirksames EU-Lieferkettengesetz einsetzen. Dieses muss unter anderem folgende Punkte berücksichtigen:

- **Ausnahmslos die gesamte Wertschöpfungskette von Unternehmen erfassen**

Für die Wirksamkeit eines EU-Lieferkettengesetzes ist es wichtig, dass die Sorgfaltspflichten von Unternehmen an Risiken ausgerichtet sind (risikobasierter Ansatz) und nicht durch vordefinierte Ausnahmen beschränkt werden. Begrenzungen der Sorgfaltspflicht auf bestimmte Geschäftspartner oder Stufen in der Wertschöpfungskette bergen die Gefahr, dass Unternehmen gravierende Probleme nicht angemessen angehen. Ziel eines Lieferkettengesetzes sollte es zudem sein, präventiv zu wirken und Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im Vorhinein zu verhindern. Auch dies ist nur möglich, wenn



Foto: Thomas Koch/Shutterstock.com

Unternehmen verpflichtet werden, ihre gesamten Wertschöpfungsketten in den Blick zu nehmen und die Sorgfaltspflichten ohne Ausnahmen gelten.

- **Geschädigten die Möglichkeit bieten, vor europäischen Gerichten Schadensersatz gegenüber beteiligten Unternehmen einzuklagen**

Betroffene von Menschenrechtsverstößen brauchen effektiven Rechtsschutz. Das EU-Lieferkettengesetz muss mit einer zivilrechtlichen Haftungsregel ermöglichen, Unternehmen vor Gerichten in der EU auf Entschädigung zu verklagen. Damit Klagen auch Aussicht auf Erfolg haben, muss das Gesetz für Betroffene den Zugang zu Recht verbessern, denn es ist derzeit sehr kompliziert und kostspielig Gerichtsverfahren aus dem Ausland zu führen. Existierende Hürden sollten entsprechend abgebaut werden, indem unter anderem Kollektivklagen ermöglicht werden und Verjährungsfristen angepasst werden.

- **Unternehmen verpflichten, auch Umwelt und Klima zu schützen**

Viele Unternehmen schädigen mit ihren Geschäften Umwelt und Klima, etwa durch die Rodung von Regenwäldern, durch Wasserverschmutzung und schädliche Emissionen. Ein wirksames EU-Lieferkettengesetz sollte deswegen neben menschenrechtlichen auch umfassende umwelt- und klimabezogene Sorgfaltspflichten aufnehmen. Da viele umweltschädigende Tatbestände noch nicht von Umweltabkommen erfasst werden, sollte das Gesetz zudem eine

Umweltgeneralklausel enthalten. Diese sollte vorschreiben, dass alle relevanten Umweltgüter wie Wasser, Luft, Boden, Biodiversität und das Klima durch Unternehmen keinen Schaden nehmen dürfen.

- **das Recht auf existenzsichernde Einkommen und Löhne ausdrücklich benennen**

Sowohl existenzsichernde Löhne für abhängig Beschäftigte, als auch existenzsichernde Einkommen für Menschen die ihr Einkommen bspw. selbstständig erwirtschaften wie Kleinbäuer*innen sind ein Menschenrecht. Nur Menschen, die mindestens existenzsichernde Löhne oder Einkommen erhalten oder erwirtschaften, können die Grundbedürfnisse ihres Haushalts decken. Ohne existenzsichernde Einkommen und Löhne gibt es keine wirklich nachhaltigen Lieferketten. Ein existenzsicherndes Einkommen stellt in vielen Fällen eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung weiterer Menschenrechte oder Umweltstandards dar. So können etwa Kleinbäuer*innen ohne ausreichendes Einkommen ihren Angestellten häufig keinen existenzsichernden Lohn zahlen und ihnen fehlen zudem häufig die Mittel, um in umwelt- und klimaschonende Anbaumethoden zu investieren. Ein wirksames EU-Lieferkettengesetz muss deswegen sowohl existenzsichernde Löhne als auch existenzsichernde Einkommen als Menschenrecht benennen.

- **Einkaufs- und Preispolitik von Unternehmen ins Visier nehmen**

Unternehmen haben mit ihrer Einkaufs- und Preispolitik gegenüber ihren Lieferanten einen großen Einfluss auf Zustände in ihren Lieferketten. Ein wirksames EU-Lieferkettengesetz muss deswegen als Präventionsmaßnahme Unternehmen verpflichten, ihre eigenen Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Dies ist nicht nur wichtig, um zu verhindern, dass Unternehmen – wie häufig der Fall – etwa durch sehr kurzfristige Lieferfristen oder Rabattforderungen den Kostendruck erhöhen und dadurch Risiken entlang der Lieferkette selber generieren oder verschärfen. Die Anpassung der eigenen Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien von Unternehmen schützt auch kleine und mittlere Unternehmen und andere Akteure in den Lieferketten vor einseitigen Belastungen bei der Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes.

**WANN HAT DIE
BUNDES-
REGIERUNG
ENDLICH
ALLE IM BLICK?**



Nur wenn es der Bundesregierung um die gesamte Wertschöpfungskette geht, wird das EU-Lieferkettengesetz **ein Gewinn für alle.**

**INITIATIVE
LIEFERKETTEN-
GESETZ.DE**

Visual: Initiative Lieferkettengesetz

- **eine umfassende Beteiligung der Betroffenen bei der Umsetzung des Gesetzes sicherstellen**

Betroffene und potenziell betroffene Gruppen müssen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen gehört und berücksichtigt werden. Sie sind den Folgen der Unternehmensgeschäfte direkt ausgesetzt und haben zudem relevantes Wissen über Risiken vor Ort. Zu diesen Gruppen gehören etwa Arbeiter*innen, Kleinproduzent*innen, indigene Gemeinschaften, ihre Stellvertreter*innen und weitere sogenannte Rechteinhaber*innen. Das EU-Lieferkettengesetz muss Unternehmen verpflichten, wirksame und aussagekräftige Konsultationen von Rechteinhaber*innen bei allen Schritten der Sorgfaltspflicht vorzunehmen. Unternehmen müssen rechtzeitig Zugang zu ausreichenden Informationen für Rechteinhaber*innen gewährleisten und dabei insbesondere diskriminierte und besonders vulnerable Gruppen wie etwa Minderheiten oder Frauen berücksichtigen. Zudem sollten Unternehmen wirksame und leicht zugängliche Beschwerdemechanismen einrichten.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

www.forum-fairer-handel.de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte